

GEMEINDE EGELSBACH



Tischvorlage

Drucksache VL-32/2018

Dezernat I
Kämmerei

Datum: 11.06.2018

1. Haupt- und Finanzausschuss	14.06.2018
2. Gemeindevertretung	21.06.2018

Auswirkungen der Finanzsituation durch Beitritt Hessenkasse - Verwendung des Überschusses vom Treuhandkonto "Brühl"

Anlage(n):

- (1) Beschluss GV 14.12.2005_Einrichtung eines Rücklagenkontos für Sondertilgungen
- (2) Übersicht Finanzmittelfluss HH 2008-2017_Ermittlung Anteil Investitionen
- (3) Protokoll Gespräch Egelsbach

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der im Jahr 2007 auf dem Bankkonto der Gemeinde Egelsbach eingezahlte Überschuss vom Treuhandkonto Brühl in Höhe von EUR 3.000.000,00 wird zur Minimierung des Kassenkreditbestandes verwendet.

Der im Jahr 2015 auf dem Bankkonto der Gemeinde Egelsbach eingezahlte Überschuss vom Treuhandkonto Brühl in Höhe von EUR 3.900.000,00 wird für die Minimierung der erforderlichen Aufnahmen von Investitionskrediten verwendet.

Dieses Vorgehen setzt den Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2005 betreffend "Einrichtung eines Rücklagekontos für Sondertilgungen" um.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 9. Mai 2018 nimmt die Gemeinde Egelsbach am Entschuldungsprogramm "Hessenkasse" teil. In die erfolgte Berechnung des voraussichtlichen Ablösungshöchstbetrags sind die Zahlungen vom Treuhandkonto Brühl eingerechnet.

Nach Recherche ist unvorhergesehen offenkundig geworden, dass bezüglich der Verwendung des Überschusses des Treuhandkontos Brühl ein entsprechender Beschluss existiert.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2005 wurde folgender Beschluss gefasst:

„1. Der Gemeindevorstand wird verpflichtet, ein Rücklagenkonto im Haushalt für Sondertilgungen einzurichten. Auf dieses Konto sind sämtliche Erlöse, die der Gemeinde aus den Grundstücksverkäufen der Gemeinde Egelsbach im Baugebiet Brühl zur Verfügung zufließen, einzuzahlen.

2. Jegliche Verfügung über Beträge dieses Rücklagenkontos und Auflösung dieses Kontos bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung.“

Ein Rücklagenkonto gemäß Punkt 1 des Beschlusses wurde explizit nicht eingerichtet. Ausschließlich die Erlöse aus Grundstücksverkäufen auf ein separates zweites einzurichtendes Konto einzuzahlen, wäre faktisch jedoch auch nicht umsetzbar gewesen, da hiermit die Auszahlungen für das Baugebiet finanziert werden mussten. Lediglich der verbleibende Überschuss (Einzahlungen minus Auszahlungen) nach Abschluss sämtlicher Maßnahmen im Baugebiet kann zur Verfügung gestellt werden.

Die Intention des Punkts 2 des Beschlusses erfordert nun jedoch formal einen weiteren Beschluss über die Verwendung des Überschusses aus dem Treuhandkonto Brühl durch die Gemeindevertretung.

Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen sowie dem Ausnutzen von besseren Zinskonditionen erfolgten im Jahr 2007 und 2015 Zahlungen vom Treuhandkonto Brühl auf das Bankkonto der Gemeinde Egelsbach. Die Zahlung im Jahr 2007 beträgt EUR 3.000.000,00 und wurde/wird zur Minimierung des Kassenkreditbestandes verwendet. Die Zahlung aus dem Jahr 2015 beträgt EUR 3.900.000,00 und wurde/wird für die Minimierung der erforderlichen Aufnahmen von Investitionskrediten verwendet.

Durch die soeben beschriebene Verwendung des Überschusses vom Treuhandkonto Brühl ergibt sich für die Hessenkasse gemäß dem aktualisierten Ergebnisprotokoll vom 24. April 2018 ein voraussichtlicher Ablösungshöchstbetrag zum 30. Juni 2018 in Höhe von EUR 13.800.000,00. Die Teilnahmedauer beträgt somit rd. 24 Jahre bei einem zu entrichtenden Eigenbetrag in Höhe von EUR 287.350,00.

Würde der Überschuss nicht wie soeben beschrieben verwendet, ergibt sich folgende Konstellation: Die fiktive Rückzahlung des Betrages aus dem Jahr 2007 auf das Treuhandkonto Brühl in Höhe von EUR 3.000.000,00 erhöht den Kassenkreditbestand um diesen Betrag, sodass dieser nunmehr EUR 16.800.000,00 beträgt. Die EUR 3.900.000,00 aus dem Jahr 2015 wurden/werden für die Minimierung der erforderlichen Aufnahmen von Investitionskrediten verwendet. Die fiktive Rückzahlung dieses Betrages auf das Treuhandkonto Brühl bedeutet, dass genau in dieser Höhe ein Investitionskredit aufgenommen werden muss. Der Kassenkreditbestand beträgt somit weiterhin EUR 16.800.000,00.

Die Laufzeit der Rückzahlung an die Hessenkasse bei nicht Verwendung des Überschusses verändert sich hierdurch wesentlich. Anstatt der rd. 24 Jahre hat die Rückzahlung in 29 Jahren zu erfolgen. Die erforderliche zusätzliche Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von EUR 3.900.000,00 bedeutet einen zusätzlichen jährlichen Zinsaufwand in Höhe von ca. EUR 80.000,00 (angenommener Zinssatz: 2,00%; Laufzeit: 30 Jahre). Dies entspricht einer zusätzlichen Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B um ca. 17 Punkte.

Aktuell befindet sich auf dem Treuhandkonto Brühl ein Bestand in Höhe von EUR 316.433,85. Dieser Betrag wird derzeit für noch nicht abgeschlossene, unvorhersehbare Tatbestände vorgehalten.

Der vorliegende Beschluss setzt den Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2005 betreffend "Einrichtung eines Rücklagekontos für Sondertilgungen" nachträglich um. Die bisherige Verwendung des Überschusses aus dem Treuhandkonto Brühl steht im Einklang zum Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2005 betreffend "Einrichtung eines Rücklagekontos für Sondertilgungen". Hier wird definiert, dass die Überschüsse für Sondertilgungen zu verwenden

sind. Dieses ist mit der Minimierung des Kassenkreditbestandes sowie der Minimierung der erforderlichen Aufnahmen von Investitionskrediten erfüllt.

Darüber hinaus ist eine anderweitige Verwendung des Überschusses vom Treuhandkonto Brühl hypotetisch. Eine Rücklagenbildung ist, unter doppischen/ HGO-konformen Gesichtspunkten, bei gleichzeitigem Vorliegen massiver Kassenkreditbestände (Altfehlbeträge), rechtlich äußerst fraglich, wenn nicht gänzlich unrealisierbar. Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die gegenseitige Vertragspartei der Hessenkasse einen erhöhten Kassenkreditbestand (EUR 16.800.000,00), bei gleichzeitigem Vorliegen liquider Mittel, akzeptiert.

§ 25 GemHVO "Ausgleich von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses" besagt (Auszug):

"(1) Ein Jahresfehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis soll unverzüglich durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre ausgeglichen werden.

(2) Ist ein Ausgleich nach Abs. 1 nicht oder nur teilweise möglich, darf der verbleibende Fehlbetrag aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre ausgeglichen werden, soweit diese Mittel nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. ..."

Ob und in welcher Höhe sich ein Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses im Jahresabschluss 2015 ergeben wird, kann erst nach Vorliegen der notwendigen Daten der Terramag zur Bilanzierung des Baugebiets Brühl final festgestellt werden.

Des Weiteren würde eine Argumentationsgrundlage zur (parallelen) Bildung eines Sonderpostens bei der Bilanzierung der Vermögensgegenstände im Baugebiet Brühl im Jahresabschluss 2015 bei nicht Verwendung des Überschusses abhandeln kommen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 12.06.2018 zugestimmt.